

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und der Preisliste des WV Nordangeln

1. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

- 1.1. Der Wasserverband Nordangeln schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.
- 1.2. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit dem Verband der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Wasserverband Nordangeln abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung aller Wohnungseigentümer berühren, dem Wasserverband Nordangeln unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Wasserverbandes Nordangeln auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Antrag auf Wasserversorgung

Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.

3. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

- 3.1. Der Anschlussnehmer zahlt dem Wasserverband Nordangeln bei Anschluss an das Leitungsnetz des Wasserverbandes Nordangeln bzw. einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 3.2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Der Baukostenzuschuss beträgt 70% der ansetzbaren Kosten. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
- 3.3. Der Wasserverband Nordangeln kann bei Bemessung des Baukostenzuschusses kostenorientierte Bemessungseinheiten verwenden, die sich auf die Grundstücksfläche in qm beziehen.

3.4. Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebots oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.

3.5. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

4. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

4.1. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

4.2. Der Abnehmer erstattet dem Wasserverband Nordangeln die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach tatsächlichem Aufwand. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden nach tatsächlichem Aufwand.

4.3. Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück -außerhalb wie innerhalb des Gebäudes- muss leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf ihre Trasse weder überbaut (z.B. Garage, Müllboxen, Stützmauern, Treppe) noch mit aufwendigen Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Bei Zuwiderhandlung entstehende zusätzliche Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung zu erstatten.

5. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Grundstück eine Länge von 40 m überschreitet.

6. Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

7. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)

Die Kosten für die Inbetriebsetzung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

8. Verlegung von Messeinrichtungen (§ 18 AVBWasserV)

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

9. Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 AVBWasserV)

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gem. § 19 Abs. 2 nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

10. Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27 und 33 AVBWasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit der in der Preisliste veröffentlichten Pauschalen zu bezahlen.

Für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage gilt Nr. 7.

11. Ablesung und Abrechnung (§§ 24 und 25 AVBWasserV)

11.1. Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt grundsätzlich in 12-monatlichen Zeitabständen. Der Wasserverband Nordangeln erhebt 3-monatliche Abschläge.

11.2. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

11.3. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

12. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst Anlage ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet (s. Preisliste).

13. Auskünfte

Der Wasserverband Nordangeln ist berechtigt, den zuständigen abwasserentsorgungspflichtigen Gemeinden für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

14. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserverbandes Nordangeln den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

15. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden vom Wasserverband Nordangeln nach der Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet.

Bei Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, sowie durch unsachgemäße Bedienung entstandene Verunreinigungen dem Wasserverband Nordangeln oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

16. Einbau elektronischer Wasserzähler mit Funkmodul

1. Der Wasserverband Nordangeln ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen.
2. Mithilfe dieser elektronischen Wasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.
3. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:
 - Zählernummer
 - aktueller Zählerstand
 - Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre
 - Durchflusswerte
 - die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte
 - Betriebs- und Ausfallzeiten
 - Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).
4. Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) nur soweit ausgelesen werden, wie dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist.
5. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Dies umfasst insbesondere die Auslesung
 - zur Lokalisierung von Leckagen und Rohrbrüchen
 - zur Feststellung von Störungen und Manipulationen an den Messeinrichtungen
 - zur Datenerfassung zu Alarmen

- zur Datenerfassung Verbindung mit der Zählerdimensionierung

6. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig.
7. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden.
8. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen.
9. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen.
10. Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus diesen ergänzenden Bestimmungen heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von § 11 Abs. 3 Punkt 1 LDSG SH des Schleswig-Holsteinischen Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen.
11. Wird dem Betrieb eines Funkzählers nachträglich widersprochen, so ist der Wasserverband Nordangeln berechtigt, die für eine Auswechslung oder Umprogrammierung eines verbauten Zählers anfallenden Kosten (Anfahrt, Arbeitszeit, Material) dem Eigentümer der Verbrauchsstelle in Rechnung zu stellen.

Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden möglichst in gleichen Zeitabständen auf Verlangen des Verbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers.

Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Steinbergkirche, den 15.07.2025

gez. Unterschrift
Verbandsvorsteher
Hans-Georg Hinrichsen

gez. Unterschrift
Stellvertreter
Gernot Müller